

Amtliche Bekanntmachung

023

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. März 2023

Nr. 26

Inhalt

Seite

Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der
Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)

111

Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 28 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 06.12.2022 folgende Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 11.05.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 43 vom 12.05.2016), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 01.02.2017 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 03.02.2017), beschlossen, nachdem diese am 30.11.2022 durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft Maschinenbau beschlossen wurde.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau erhält folgende Fassung:

“Präambel

Die Fachschaft Maschinenbau des KIT (im Weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des KIT. Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Amtlichen Bekanntmachung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

§ 1 Begriffserklärung

Alle an der KIT-Fakultät für Maschinenbau immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Fachschaftsversammlung (gemäß § 31 der Organisationssatzung)

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder, vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens fünf Werktage im Voraus in geeigneter Weise angekündigt werden.

(3) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:

1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
2. Genehmigung des Haushaltplans der Fachschaft. Bei Ablehnung des durch die Finanzplanungsreferentin oder den Finanzplanungsreferenten vorgeschlagenen Haushaltplanes muss unverzüglich eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden.
3. Einsetzen des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Bestätigung der Vertreterinnen und der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz
5. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstandes gemäß § 31 Abs. 5 der Organisationssatzung. Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen zu veranlassen.
6. Erstellung des Wahlvorschlages zum Fachschaftsvorstand gem. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung

(4) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachschaftssitzung übertragen.

(5) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(6) Die Fachschaftsversammlung ist öffentlich.

(7) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(8) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und von der Sitzungsleitung unterschrieben, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 3 Fachschaftsvorstand

(1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprechern.

(3) Die Fachschaftsleitung sitzt dem Fachschaftsvorstand vor.

(4) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt:

1. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrates Maschinenbau teilnimmt.
2. Der Fachschaftsvorstand wählt Vertreterinnen und Vertreter in die Fachschaftenkonferenz. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.

(5) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 4 Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher

Es gilt § 6 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 5 Fachschaftsleitung

Es gilt § 7 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

§ 6 Änderung der Fachschaftsordnung

Änderungen der Fachschaftsordnung werden von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 7 Weitere Regelungen

Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.”

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)